Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2024-0.517.387

104k/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 4. Juli 2024 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger Spitalgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss

gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung

der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen offenstehende Frist endet am

4. September 2024.

Z 16 des Gesetzesbeschlusses (§ 18 Abs. 4 des Spitalgesetzes) ordnet an, dass der Dach-

verband der Sozialversicherungsträger der Landesregierung mitzuteilen hat, ob bei der

Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium der Bewilligungswerber den

Abschluss eines Kassenvertrages anstrebt; der Dachverband hat die Landesregierung

außerdem über den Abschluss dieses Verfahrens zu informieren.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales,

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der

Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg

folgendes Schreiben zu richten:

1 von 2

"An den Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg Römerstraße 15 6900 Bregenz Dr. Lorenz Kern Sachbearbeiter lorenz.kern@bka.gv.at +43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen: PrsG-410-1/LG-1019 4. Juli 2024

Die Bundesregierung hat am 28. August 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

28. August 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung